

textes die Varianten der Ableitungen zu verbinden haben und in Tabellenform die abweichende Anordnung der einzelnen Rechtsbestimmungen darstellen können.

Von Haarlem reiste ich am 28. August nach Amsterdam und besuchte dort am folgenden Tage unter gütiger Führung des Herrn Dr. Scheltema, Archivars der Stadt Amsterdam, den ich schon in Haarlem in seiner Thätigkeit als Archivar der Provinz Nord-Holland kennen gelernt hatte, die sog. eiserne Kapelle. Aus dem von Herrn Scheltema veröffentlichten Inventar (*Het archief der ijzeren kapel in de oude of sint Nicolaaskerk te Amsterdam, Amst. 1850*) war mir bekannt, dass von den hier aufbewahrten ältesten Urkunden und Privilegien der Stadt Amsterdam zwei in die mich angehende Zeit gehören, die Zollbefreiungen von 1275 und 1292. Die sog. eiserne Kapelle liegt in der im Beginn des 14. Jahrhunderts erbauten Nicolauskirche oder Alten Kirche, wie sie gewöhnlich heisst, und bildet ein in der Höhe der innern Südwand befindliches Gewölbe, zu dem man auf freistehenden Holztreppen und Leitern, die vom Schiff aus angelegt sind, hinaufsteigt. Der Raum ist nach der Kirche zu durch eine eiserne Thür verschlossen. Von ihr ist der Name des Gewölbes entlehnt, das viel zu klein und zu hoch belegen ist, als dass es je als Kapelle hätte benutzt werden können. Junghans (*Nachr. v. d. histor. Commission Jg. 5 St. S. 25 in Sybel, histor. Ztschr. 10*) hat ganz mit Recht die Treppe der Lübecker Marienkirche zum Vergleich herangezogen, nur ist die eiserne Kapelle viel enger und hat vermuthlich nur als Aufbewahrungsort für Werthsachen, vielleicht kostbare Kirchengeräthschaften ursprünglich dienen sollen. Der Raum, der durch einen Mauereinschnitt erhellt wird, birgt jetzt nur einen aus festen Eichenbrettern zusammengefügt, mit Eisen beschlagenen, etwa dreihundert Jahr alten Schrank, der in seinen Schubladen die Privilegien der Stadt enthält. So wenig bequem auch die Trennung dieser Urkunden von dem übrigen im Stadthause aufbewahrten Archiv ist, so bestehen doch die städtischen Behörden auf dem Verbleib derselben in der eisernen Kapelle.

Noch jünger als Amsterdam ist Rotterdam. Eine Urkunde, nach welcher Graf Florenz ihr 1270 Aug. 11 das Stadtrecht erneut und den Erwerb des Bürgerrechts geregelt haben soll, ist erdichtet. Eine ältere Quelle als die 1746 herausgegebene Cronycke ofte beschryvinge der stad Rotterdam von Lois, einem Rotterdamer Rathsmitgliede des 17. Jahrhunderts, existiert nicht, und schon Mieris I, S. 352, der die Urkunde daher entnimmt, äussert seine Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit. Professor Fruin hat dem Gegenstand neuerdings zwei Abhandlungen in den Rotterdamsche Historiebladen van Scheffer en Obreen, *Afdeeling I, 1 (1869) S. 14 ff. und II, 1 S. 74* gewidmet